

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 München, den 15. März 2006

Datum	Inhalt	Seite
10.3.2006	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung 2132-1-I	120
10.3.2006	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung 2239-1-UK	121
10.3.2006	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften 700-2-W	122
7.3.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehr- technischen Dienstes 2030-2-3-I	123

Einbanddecken

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

für die Jahrgänge **1998 bis 2005**

sind per Telefax (0 89 / 42 84 88)

zu beziehen bei

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag,

Karl-Schmid-Straße 13,

81829 München

zum Preis von je € 6,50 bis 2002 bzw. € 7,50 für 2003 und 2004 und € 0,00 für 2005
zuzüglich Vertriebskosten und Mehrwertsteuer.

Achtung:

Einbanddecken für die Jahre 2004 und 2005 sind nur im Abonnement erhältlich!

2132-1-I

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

Vom 10. März 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, ber. 1998 S. 270, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Achten Teils erhält folgende Fassung:

„Ausführungsbestimmungen zum Baugesetzbuch“.

b) Art. 93 erhält folgende Fassung:

„Art. 93

Frist zur Nutzungsänderung
ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude“.

c) Nach Art. 93 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Neunter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften“.

2. Die Überschrift des Achten Teils erhält folgende Fassung:

„Ausführungsbestimmungen zum Baugesetzbuch“.

3. Es wird folgender Art. 93 eingefügt:

„Art. 93

Frist zur Nutzungsänderung
ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude

Die Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BauGB ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 nicht anzuwenden.“

4. Nach Art. 93 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Neunter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften“.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt § 1 Nr. 3 (Art. 93 BayBO) außer Kraft.

München, den 10. März 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2239-1-UK

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung**

Vom 10. März 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In Art. 18 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayRS 2239-1-UK) werden nach dem Wort „Kochel“ ein Komma und die Worte „der Petra-Kelly-Stiftung in München“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft.

München, den 10. März 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

700-2-W

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Vom 10. März 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zuständig für den Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970) sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, soweit gesetzlich oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.“

2. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zuständige Behörde im Sinn des § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1757, 2797), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl I S. 1794), bei den in Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 19.7 genannten Vorhaben ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.“

3. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Lastverteilung Strom und Gas

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse der

Lastverteilung nach der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1833), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 38 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970), und der Gaslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1849), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 39 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970), auf die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden und die Gemeinden als Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteiler zu übertragen und die Grenzen der Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteilung zu bestimmen.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse der Lastverteilung nach der Elektrizitätssicherungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl I S. 514), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 47 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970), und der Gassicherungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl I S. 517), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 48 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970), auf die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden und die Gemeinden als Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteiler zu übertragen und die Grenzen der Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteilung zu bestimmen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 13. Juli 2005 in Kraft.

München, den 10. März 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-3-I

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes

Vom 7. März 2006

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw) vom 7. September 1993 (GVBl S. 630, BayRS 2030-2-3-I), geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2000 (GVBl S. 367), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes; Erwerb von Zusatzqualifikationen“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Beamten haben spätestens in der laufbahnrechtlichen Probezeit die Prüfungen zum Rettungssanitäter und zum Maschinisten abzulegen und den Führerschein mindestens der Klasse C zu erwerben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „oder wenn sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent/Rettungsassistentin“ besitzen, sich in einer Dienstzeit (§ 13 LbV) von mindestens vier Jahren bewährt haben und im Rettungsdienst tätig sind“ gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Abweichend von Abs. 1 können Oberbrandmeister in Sonderbereichen zum Hauptbrandmeister befördert werden, wenn sie

1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent/Rettungsassistentin“ besitzen, sich in einer Dienstzeit (§ 13 LbV) von mindestens vier Jahren bewährt haben und im Rettungsdienst tätig sind, oder

2. in einem vom Prüfungsausschuss für den feuerwehrtechnischen Dienst in Bayern festge-

legten Sonderbereich an einer vom Prüfungsausschuss anerkannten fachspezifischen Fortbildung von mindestens 160 Stunden mit Erfolg teilgenommen und sich in einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren im Amt des Oberbrandmeisters und von mindestens zwei Jahren in diesem Sonderbereich bewährt haben.

²Zu einem Sonderbereich können nur solche Funktionen gehören, für deren Wahrnehmung die Ablegung der Hauptbrandmeisterprüfung nicht erforderlich ist; der Sonderbereich umfasst höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9.“

3. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Während der Einführung nehmen die Beamten an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen und an einem Laufbahnlehrgang für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst teil.“

4. Es wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Aufstieg in den gehobenen
feuerwehrtechnischen Dienst
für besondere Verwendungen

Zum Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst für besondere Verwendungen können abweichend von § 37a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LbV nur Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 erreicht, die Hauptbrandmeisterprüfung bestanden und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes bewährt haben.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Übergangsregelung

§ 2 Abs. 2 findet keine Anwendung auf Beamte, die vor dem 1. April 2006 den Vorbereitungsdienst begonnen haben.“

6. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

München, den 7. März 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

